



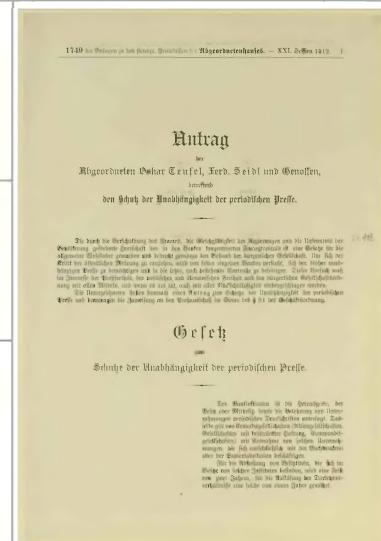
Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag der Abgeordneten Oskar Teufel, Ferd. Seidl und Genossen,
betreffend den Schutz der Unabhängigkeit[?] der periodischen
Presse..., Wien"

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
2	3	3
Sygnatura/numer zespołu		Data wydania oryginału
TR 056.118		1912



Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

**Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.**



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Antrag

der

Abgeordneten Oskar Teufel, Ferd. Seidl und Genossen,
betreffend
den Schutz der Unabhängigkeit der periodischen Presse.

56.118

Die durch die Verschuldung des Staates, die Gleichgültigkeit der Regierungen und die Unkenntnis der Bevölkerung geförderte Herrschaft des in den Banken konzentrierten Finanzkapitals ist eine Gefahr für die allgemeine Wohlfahrt geworden und bedroht geradezu den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft. Um sich der Kritik der öffentlichen Meinung zu entziehen, wird von seiten einzelner Banken versucht, sich der bisher unabhängigen Presse zu bemächtigen und so die letzte, noch bestehende Kontrolle zu beseitigen. Dieser Versuch muß im Interesse der Presselfreiheit, der politischen und ökonomischen Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaftsordnung mit allen Mitteln, und wenn es not tut, auch mit aller Rücksichtslosigkeit niedergeschlagen werden.

Die Unterzeichneten stellen demnach einen Antrag zum Schutze der Unabhängigkeit der periodischen Presse und beantragen die Zuweisung an den Preszausschuß im Sinne des § 31 der Geschäftsordnung.

Gesetz

zum

Schutze der Unabhängigkeit der periodischen Presse.

Den Bankinstituten ist die Herausgabe, der Besitz oder Mitbesitz sowie die Belehnung von Unternehmungen periodischer Druckschriften untersagt. Das selbe gilt von Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften) mit Ausnahme von solchen Unternehmungen, die sich ausschließlich mit der Buchdruckerei oder der Papierfabrikation beschäftigen.

Für die Abstozung von Besitztiteln, die sich im Besitz von solchen Instituten befinden, wird eine Frist von zwei Jahren, für die Auflösung der Darlehensverhältnisse eine solche von einem Jahre gewährt.

Auf die Übertretung dieser Vorschriften ist eine Geldstrafe gesetzt, welche mit 1000 bis 50.000 K zu bemessen ist. Außerdem sind die den Besitz oder die Belehnung begründenden Urkunden (Aktien, Anteilscheine, Schuldcheine usw.) den Instituten abzunehmen und auf deren Gefahr und Kosten zu verwalten, bezüglichsweise zu veräußern.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Stahl.	Oskar Teufel.
Rieger.	Ferd. Seidel.
Schürl.	Sommer.
Kraus.	Wolf.
Dr. Rinz.	D'Elvert.
Dobernig.	Kroh.
Wedra.	Josef Mayer.
Schürff.	E. Kraft.
Denk.	Dr. Michl.
Kittinger.	Schreiter.
Dr. Hofler.	Kopp.
F. Bernt.	Groß.
Nagel.	Steinwender.
Felzmann.	Herzmannsh.
Dr. Erler.	Luksch.
Dr. Wichtl.	Dr. Herold.
Dr. Bodirsky.	Strziska.
Lössl.	Heinrich Wastian.
A. F. Behr.	Keschmann.
Heine.	Bogendorfer.